SRF-Newsletter 07/2023

Markus Rehmet
Fachanwalt für Arbeitsrecht
07131/59412-40
rehmet@srf-hn.de

ARBEITSRECHT bekommen

Anforderungen an Langzeiterkrankte

Das Bundesarbeitsgericht hat seine Rechtsprechung im Bereich der Darlegungspflichten für Arbeitnehmer, die über einen längeren Zeitraum (länger als sechs Wochen in sechs Monaten) erkrankt sind bestätigt/gefestigt.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer auf Entgeltfortzahlung im Zeitraum 18.08.2020 bis 23.09.2020, er war im Zeitraum ab 24.08.2019 an 68 Kalender Tagen, davon auch im Jahr 2020 in erheblichem Umfang arbeitsunfähig erkrankt. Die Beklagte stellte die Entgeltfortzahlung am 13.08.2020 ein, obwohl der Arbeitnehmer sogenannte Erstbescheinigungen vorlegte. Das Bundesarbeitsgericht wies die Entgeltfortzahlungsklage ab, da sich der Arbeitnehmer geweigert hat, sämtliche Krankheitsdiagnosen im maßgeblichen Zeitraum (letzte sechs Monate) offenzulegen. Diese Verpflichtung zur Offenlegung sei zwar ein schwerwiegender Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, die Grundrechte des Arbeitgebers aus Art. 12 und Art. 14 GG seien damit aber abzuwägen, da er ohne Kenntnis der vollständigen Diagnosen nicht prüfen könne, ob er zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist oder nicht. Eine Verteidigung gegen eine gegebenenfalls unberechtigte Inanspruchnahme wäre ihm nicht möglich, weshalb der Arbeitnehmer die Krankheitsdiagnosen des entsprechenden Zeitraums offenlegen und die Ärzte zur Überprüfung von der Schweigepflicht entbinden muss. Solange er das nicht tut, kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung zurückhalten, wenn eine längere Arbeitsunfähigkeit als sechs Wochen in den letzten sechs Monaten vorliegt.

BAG, Urteil vom 18.01.2023 – 5 AZR 93/22

Kann der Arbeitgeber Personalvermittlungsprovisionen vom Arbeitnehmer erstattet verlangen?

Das Bundesarbeitsgericht hat am 20.06.2023 über folgende Konstellation entschieden:

Ein Arbeitgeber hat einen zunächst als Leiharbeitnehmer beschäftigten Arbeitnehmer direkt angestellt. Im mit dem Arbeitnehmer geschlossenen, vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag war geregelt, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die an den Personaldienstleister bezahlte Vermittlungsprovision erstatten muss, wenn das Arbeitsverhältnis nicht insgesamt 13 Monate besteht oder aus anderen vom Kläger zu vertretenden Gründen von ihm selbst vorher beendet wird.

Der Arbeitnehmer kündigte innerhalb dieses Zeitraums und die Arbeitgeberin behielt von seiner letzten Gehaltsabrechnung bereits einen Teilbetrag der bezahlten Provision ein. Diesen verlangt der Kläger mit seiner Klage heraus. Die Beklagte erhebt Widerklage und verlangt den Restbetrag der von ihr bezahlten Provision.

In allen 3 Instanzen gewinnt der Arbeitnehmer, das Bundesarbeitsgericht betrachtet die Regelung im Arbeitsvertrag als entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und damit gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Die Regelung beeinträchtige die grundgesetzlichen Rechte des Arbeitnehmers auf freie Wahl des Arbeitsplatzes, ohne dass dies durch begründete Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt sei. Das unternehmerische Risiko dafür zu sorgen, dass sich Investitionen lohnen, trägt der Arbeitgeberin und kann dieses auch nicht teilweise auf den Arbeitnehmer übertragen.

BAG, Urteil vom 20.06.2023 – 1 AZR 265/22

Stefan Frütsche
Fachanwalt für Erbrecht
07131/59412-60
fruetsche@srf-hn.de

ERBRECHT bekommen

Kein Anfechtungsrecht bei sogenannter lenkender Ausschlagung

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Beschluss vom 22.03.2023 (IV ZB 12/22) mit der Frage befasst, ob eine Anfechtung in Betracht kommt, wenn sich der Ausschlag Ende bei seiner Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht über denjenigen irrt, dem die Erbschaft aufgrund der Ausschlagung zugutekommen soll. Im Streitfall wurde der Erblasser von seiner Frau und seinen Kindern beerbt. Die Kinder haben das Erbe ausgeschlagen, mit dem Ziel, dass die Witwe Alleinerbin wird. Nachdem das Nachlassgericht darauf hingewiesen hatte, dass die Witwe nur Alleinerbin sei, wenn weder Erben der 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, hat einer der Beteiligten die Ausschlagung fristgerecht wegen Irrtums angefochten. Denn es gab tatsächlich Halbgeschwister des Erblassers die

aufgrund der Ausschlagung als Miterben in Betracht kamen.

Der Bundesgerichtshof hat die bislang streitige Frage dahingehend entschieden, dass das Fehlschlagen der lenkenden Ausschlagung nicht zu einer Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB berechtigt. Zwar liege ein Irrtum vor, es handle sich dabei aber nur um einen für die Anfechtung unbeachtlichen Motivirrtum. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob es den Abkömmlingen bekannt oder unbekannt war, dass der Erblasser Halbgeschwister hatte. Die Anfechtung lief demnach ins Leere und hatte vorliegend nicht die gewünschte Folge.

Bevor zugunsten einer anderen Person die Ausschlagung einer Erbschaft erklärt wird, ist genauestens zu prüfen, ob damit auch das gewünschte Ergebnis erzielt wird. Denn es ist immer mit dem Auftauchen bislang unbekannter Erben zu rechnen. Statt in einem solchen Fall die Ausschlagung zu erklären kann dasselbe Ergebnis auch durch eine Erbteilübertragung erzielt werden, was aber steuerliche Nachteile mit sich bringen kann. Im Übrigen hätte der Erblasser das Problem auch durch ein entsprechendes Testament, in dem er seine Frau zur Alleinerbin einsetzt, vermeiden können.

BGH, Beschluss vom 22.03.2023 – IV ZB 12/22

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Familienrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

FAMILIENRECHT bekommen

Die Teilung des Grundrentenzuschlags

Durch den Bundesgerichtshof war in einem Beschluss vom 01.03.2023 – XII ZB 360/22 (FamRZ 2023, 1805) darüber zu entscheiden, ob zum Zeitpunkt der Scheidung auch ein Zuschlag von Entgeltpunkten für langjährig Versicherte (sogenannte Grundrenten-Entgeltpunkte) zu teilen ist. Nach dem zu entscheidenden Sachverhalt hatte die Ehefrau in der Ehezeit 4,0484 Grundrenten-Entgeltpunkte erworben. In den Vorinstanzen wurde keine Teilung anlässlich der Scheidung vorgenommen, mit der Begründung, es bestünde noch keine Ausgleichsreife, da ungewiss ist, ob der Zuschlag bestehen bleiben bzw. dem Berechtigten zugutekommt.

Es wurde zunächst durch den Bundesgerichtshof bestätigt, dass es sich bei den Grundrenten-Entgeltpunkten um Ansprüche handelt, welche dem Versorgungsausgleich unterliegen. Weiter wurde bestätigt, dass es sich um ein Anrecht eigener Art handelt, welches getrennt von den weiteren Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu behandeln ist. Entgegen den vorgebrachten Einwänden wurde dagegen die Teilungsreife anlässlich der Scheidung zugrunde gelegt, auch wenn noch nicht endgültig feststeht, ob durch spätere Veränderungen sich die Entgeltpunkte insoweit reduzieren bzw. vollständig entfallen. Vielmehr wurde dies einer möglichen Abänderung überlassen. Dies galt auch für den vorgebrachten Einwand, auf Seiten des Berechtigten, des Ehemannes, würde sich kein positiver Effekt ergeben, sei die Teilung zulasten der Ehefrau unwirtschaftlich. Auch insoweit wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der fortlaufenden Änderungen eine Unwirtschaftlichkeit mangels Wirkung zugunsten des Berechtigten nicht festgestellt werden könne.

BGH, Beschluss vom 01.03.2023 – XII ZB 360/22

Dr. Markus Sickenberger
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
07131/59412-30
sickenberger@srf-hn.de

MIETRECHT bekommen

Fristlose Kündigung wegen öffentlich-rechtlicher Nutzungsuntersagung

Mit Beschluss vom 27.03.2023, 5 U 2520/20 bejahte das Oberlandesgericht Dresden ein Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung des Gewerberaummietvertrages, nachdem das Bauaufsichtsamt eine Nutzungsuntersagung für die angemieteten Räume und den Sofortvollzug dieser Maßnahme angeordnet hatte. Mietsache war ein berufliches Trainingszentrum, in dem der Mieter berufliche Weiterbildungen im Bereich der Elektro-, Holz- und Metallverarbeitung durchführte. Im Rahmen einer Brandverhütungsschau stellte das Bauaufsichtsamt fest, dass sich die Nutzung der Mieträume nicht im Rahmen der bestehenden Baugenehmigung halte und zudem brandschutzrechtliche Mängel bestünden, weil die Räume nicht über einen zweiten Rettungsweg verfügten. Der Vermieter erhielt eine entsprechende bauaufsichtliche Mitteilung. Der Vermieter kündigte gegenüber der Bauaufsicht an, eine bauliche Lösung des brandschutztechnischen Problems erarbeiten und diese der Bauaufsicht vorlegen zu wollen, ergriff aber gleichwohl keine entsprechenden baulichen Maßnahmen. Daraufhin ordnete das Bauaufsichtsamt mit Verwaltungsakt gegenüber dem Mieter die Nutzungsuntersagung der angemieteten Räume und den Sofortvollzug

dieser Maßnahme an. Der Mieter kündigte daraufhin fristlos. Sowohl das Landgericht Dresden als auch das Oberlandesgericht Dresden entschieden, dass die fristlose Kündigung berechtigt war.

Nach § 543 Abs. 1 BGB kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB u. a. dann vor, wenn dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird. Dies ist insbesondere beim Auftreten eines Mangels der Fall, welcher dem vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache durch den Mieter entgegensteht (BGH NZM 2014, 165 Rn. 18). Außer reinen Beschaffenheitsfehlern der Mietsache können auch behördliche Beschränkungen und Gebrauchshindernisse die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch in einer Weise aufheben oder mindern, dass sie einen Mangel im Sinne von § 536 BGB begründen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die behördlichen Beschränkungen und Gebrauchshindernisse auf der konkreten Beschaffenheit der Mietsache beruhen und nicht in den persönlichen oder betrieblichen Umständen des Mieters ihre Ursache haben. Außerdem muss der Mieter durch die öffentlichrechtlichen Beschränkungen und Gebrauchshindernisse in seinem vertragsgemäßen Gebrauch auch tatsächlich eingeschränkt werden (BGH NJW 2017, 1104 Rn. 14). Diese Voraussetzungen waren erfüllt, denn dem Mieter wurde die Nutzung der Räume durch den sofort vollziehbaren Bescheid der Baubehörde untersagt. Der Annahme eines Mangels im Sinne von § 536 BGB steht dabei nicht entgegen, dass der Bescheid im Zeitpunkt der Kündigungserklärung noch nicht bestandskräftig war und die aufschiebende Wirkung eines dagegen gerichteten Widerspruchs durch einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hätte wiederhergestellt werden können. Es kann zwar im Grundsatz dem Mieter zugemutet werden, behördliche Anordnungen betreffend den Gebrauch der Mietsache auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Auf das Risiko eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits mit ungewissem Ausgang muss sich der Mieter aber jedenfalls dann nicht einlassen, wenn die Behörde bereits eine sofortige Untersagung der Nutzung der Mietsache verfügt hat und der Gegenstand der ordnungsbehördlichen Beanstandung außerhalb des Einwirkungsbereich des Mieters liegt (BGH NJW 2017, 1104 Rn. 16). Der Mieter war auch nicht gehalten, gegen die Nutzungsuntersagungsverfügung vorzugehen, weil keine überwiegenden Erfolgsaussichten bestanden haben. Der Vermieter konnte im Prozess nicht darlegen, dass Erfolgsaussichten bestanden hätten, wenn der Mieter gegen die Nutzungsuntersagungsanordnung gerichtlich vorgegangen wäre. Die Kündigung scheiterte auch nicht daran, dass dem Vermieter keine Frist zur Abhilfe gesetzt worden war. Zwar ist grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung, die auf die Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag gestützt ist, gemäß § 543 Abs. 3 S. 1 BGB erst zulässig, wenn eine zuvor zur Abhilfe bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist. Die Setzung einer Abhilfefrist ist aber entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht (§ 543 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BGB). Diese Voraussetzungen waren vorliegend gegeben. Der Vermieter war durch eine bauaufsichtliche Mitteilung auf die Nutzungshindernisse hingewiesen worden, blieb aber gleichwohl untätig. Angesichts dieses Verhaltens konnte der Mieter vernünftigerweise nur davon ausgehen, dass eine erneute Aufforderung zur Abhilfe vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung in gleicher Weise keinen Erfolg bringen würde.

OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 27.03.2023 - 5 U 2520/20

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

VERKEHRSRECHT bekommen

- **Der Haushaltsführungsschaden als Unfallfolge**

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte in einem Urteil vom 20.04.2023 – 3 U 7/23 (r+s 2023, 521) Gelegenheit, zu den Grundlagen eines Haushaltsführungsschadens im Falle einer unfallbedingten Verletzung Stellung zu nehmen. Es wurde eine Frau durch einen Verkehrsunfall erheblich verletzt, diese erlitt eine Fraktur eines Lendenwirbelkörpers, instabil, welcher durch Metallplatten stabilisiert werden musste. Die Haftung dem Grunde nach zu 100 % war unstreitig. In erste Instanz wurde unter anderem aufgrund einer festgestellten Minderung der spezifischen Haushaltsführungsfähigkeit ein monatlich fortlaufender Anspruch auf Haushaltsführungsschaden geltend gemacht. In erster Instanz wurde der Haushaltsführungsschaden zeitlich begrenzt mit der Begründung, durch die Nutzung technischer Hilfsmittel und eine zumutbare Umorganisation könne die verbleibende Einschränkung der Haushaltsführungsfähigkeit kompensiert werden, sodass kein Schaden verbleibt.

Durch das OLG Saarbrücken wurde im Berufungsverfahren zunächst, da insoweit nicht infrage gestellt, die Feststellung der dauerhaften Einschränkung der haushaltsspezifischen Erwerbsfähigkeit von 15 % zugrunde gelegt. Es

wurde weiter ausgeführt, dass der Haushaltsführungsschaden in Bezug auf eine Tätigkeit für andere Haushaltsangehörige Teil des Erwerbsschadens, hinsichtlich einer Tätigkeit im eigenen Interesse auf einem Anspruch auf vermehrte Bedürfnisse beruht. Weiter wurde ausgeführt, dass zwar eine Obliegenheit zur Schadensminderung, durch Umorganisation, besteht. Für den konkreten Fall wurde jedoch festgestellt, dass der Einsatz (weiterer) technischer Hilfsmittel zur Kompensation nicht in Betracht kommt und der mit im Haushalt lebende Ehemann bereits ohnehin schwerere Arbeiten vor dem Unfall erledigt hat, sodass keine Umorganisation zur Entlastung der Klägerin möglich sei. Außerdem wurde angenommen, dass bei einer Einschränkung der haushaltsspezifischen Erwerbsfähigkeit um 15 % ein Maß erreicht ist, bei welchem nicht mehr unterstellt werden kann, dass durch anderweitige Maßnahmen eine Kompensation möglich ist.

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände wurde deshalb entgegen dem erstinstanzlichen Urteil im Berufungsverfahren ein dauerhafter Haushaltsführungsschaden bestätigt, insoweit wurde ein Ansatz von Euro 10,00 je Stunde aus erster Instanz nicht beanstandet.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.04.2023 – 3 U 7/23

Peter Biernat
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
07131/59412-80
biernat@srf-hn.de

WOHNRAUMMIETRECHT bekommen

- **Psychische Erkrankung per se verhindert Zutritt zur Wohnung nicht**

Der klagende Vermieter beabsichtigte die vermietete Wohnung zu verkaufen und forderte daher die beklagte Mieterin auf, Zutritt zur Wohnung für Besichtigungen der Erwerber zu gewähren. Die Beklagte lehnte dies unter Verweis auf eine schwerwiegende psychische Erkrankung ab.

Aus diesem Grund hat der Kläger die Beklagte auf Gewährung von Zutritt zur Wohnung in Begleitung von Immobilienmakler und Kaufinteressenten an einem Werktag zwischen 10:00 und 18:00 Uhr nach mindestens 3 Tage vorhergehender Ankündigung gerichtlich in Anspruch genommen. Während das Amtsgericht der Klage mit der Einschränkung stattgab, dass der Zutritt auf die Anwesenheit von max. 2 Personen für die Dauer von max. 45 Minuten beschränkt ist, hat das Berufungsgericht nach Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens das Urteil I. Instanz abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die vor dem Bundesgerichtshof eingelegte Revision hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des Urteils und Verweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Der Bundesgerichtshof entscheidet, dass es eine jedenfalls aus § 242 BGB (häufig gibt es hierzu auch mietvertragliche Regelungen) abgeleitete Nebenpflicht des Mieters gibt, dem Vermieter den Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren, wenn es hierfür einen konkreten sachlichen Grund gibt. Eine gewünschte Besichtigung der Mietwohnung anlässlich eines beabsichtigten Verkaufs kann so einen sachlichen Grund darstellen. Abzuwägen ist einerseits das Eigentumsrecht des Vermieters (Art. 14 GG) und andererseits das Recht des Mieters in den Räumen "in Ruhe gelassen zu werden", was grundgesetzlich durch Art. 13 GG geschützt ist. Diese beiden Grundrechtspositionen sind zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Regelmäßig muss die Rechtsposition des Mieters aufgrund der geringfügigen Beeinträchtigung hinter das rechtlich geschützte Interesse des Vermieters über sein Eigentum frei zu verfügen, zurücktreten. Ausnahmsweise kann dieses Recht des Vermieters allerdings eine Beschränkung erfahren, wenn der Mieter durch die Besichtigung der Gefahr schwerwiegender Gesundheitsbeeinträchtigungen oder gar einer Lebensgefahr ausgesetzt würde.

Um die Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, sind die Gerichte verpflichtet, die Entscheidung auf eine tragfähige Grundlage zu stellen und Beweisangeboten besonders sorgfältig nachzugehen. Das Berufungsgericht hat zwar richtigerweise ein psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt. Das Berufungsgericht hat allerdings das psychiatrische Gutachten nicht vollständig zur Kenntnis genommen und sich mit den Ausführungen des Sachverständigen zu den gesundheitlichen Auswirkungen einer möglichen Vertretung der Beklagten bei einer Wohnungsbesichtigung nicht auseinandergesetzt. Zwar hat der Gutachter ausgeführt, dass sowohl bei Erlass auch als bei Vollstreckung des Urteils ein hohes Risiko für Handlungen der beklagten Mieterin mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung bis hin zum vollendeten Suizid besteht. Jedoch hat das Berufungsgericht die Ausführungen des Sachverständigen nicht gewürdigt, dass sich die beklagte Mieterin bei der Wohnungsbesichtigung durch eine Vertrauensperson oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann und hierdurch sich die gesundheitlichen Komplikationen verringern. Die Sache wurde daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dort weitere erforderliche

Feststellungen und ggf. eine weitere ergänzende Anhörung des psychiatrischen Sachverständigen erfolgen können, um eine tragfähige Entscheidungsgrundlage herzustellen.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch des Vermieters, den Zutritt zur Wohnung bei sachlichen Gründen gewährt zu erhalten. In Ausnahmefällen sind jedoch die Rechtspositionen des Mieters – wie Leben und Gesundheit - derart beeinträchtigt, dass dieser Anspruch des Vermieters zurücktreten muss. Die Gerichte müssen hier im Einzelfall eine sorgfältige Sachaufklärung leisten und das Abwägungsergebnis auf eine tragfähige Grundlage stellen.

BGH, Urteil vom 26.04.2023 - VIII ZR 420/21

Südstraße
74072 Heilbronn
Telefon (07131) 59 412 - 20 65
Telefax (07131) 59 412 - 99
E-Mail hier@recht-bekommen.hn
Internet www.recht-bekommen.hn